

Hausordnung



für die Wohnsiedlungen:

Auzelg / Auwiesenstrasse

Brunnenhof

Friesenberg

Leimbach

Luchswiesen

Manegg

Zürich, November 2021

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben im Mehrfamilienhaus und in den Reiheneinfamilienhäusern setzt gegenseitige Toleranz und Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, sind folgende Richtlinien verbindlich.

1. Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohnenden besondere Rücksicht zu nehmen. Musik- und Fernsehapparate sollen leise gestellt werden. Ab 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe, sowie an Sonn- und Feiertagen, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Auch Lärm verursachende Arbeiten sollen in dieser Zeit nicht ausgeführt werden. Bitte machen Sie auch Ihre Besuche darauf aufmerksam, sich im Treppenhaus und beim Eingang rücksichtsvoll und leise zu verhalten.

2. Allgemeine Ordnung

In den Häusern und im Aussenbereich ist allgemein auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Ausserordentliche Verunreinigungen müssen von den Verursachern sofort beseitigt werden.

Spielgeräte und alle übrigen Sachen müssen im privaten Kellerraum gelagert werden.

Bitte nichts aus den Fenstern oder aus dem Balkon werfen. Das Ausklopfen und Ausschütteln von Teppichen und Besen aus Fenstern und Balkonen ist nicht erlaubt.

In den Treppenhäusern dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen keine Möbel, Pflanzen oder andere Gegenstände aufgestellt werden. Auch die Durchgänge in den Kellerräumen sind frei zu halten.

Im Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge eingestellt oder Treibstoffe gelagert werden.

3. Allgemeine Regeln welche eingehalten werden müssen

- An Sonntagen und allg. Feiertagen dürfen keine lärmenden Arbeiten ausgeführt werden.
- Hauseingangstüren, sowie die Türen zu Keller und Waschküche, sind geschlossen zu halten.
- Musik- und Fernsehapparate sollen auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- In allen Allgemeinräumen besteht ein Rauchverbot.

4. Waschen und Trocknen

In der Wohnung darf keine Wäsche getrocknet werden, auf den Balkonen nur soweit sie nach aussen nicht sichtbar wird.

Eine private Waschmaschine kann nur in Ausnahmefällen, mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung, in der Wohnung installiert werden.

Die Benützung der Waschküche wird in der Waschküchenordnung geregelt.

5. Balkone und Terrassen

Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen an der Fassade der Balkone/Terrassen, sowie vor den Fenstern und an den Sonnenstoren, ist nicht gestattet. Blumenkisten müssen innerhalb der Balkongeländer angehängt werden. Töpfe dürfen nicht auf die Geländer gestellt werden. Bei den Gartensitzplätzen sind die Lüftungsgitter zu den Kellerräumen frei zu lassen.

Sonnenstoren müssen bei Wind, Schnee und Regenwetter sofort eingerollt werden. Für Schäden welche aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

Das Anbringen von Parabolspiegel / Satellitenschüssel ist nicht erlaubt.

Auf dem Balkon sind ausschliesslich ein Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

6. Regelmässiges Lüften

Ein regelmässiges, wirksames Lüften der Wohnung ist unbedingt notwendig. Wir empfehlen, 2-3 Mal täglich, möglichst viele Fenster gleichzeitig, während rund 5 Minuten zu öffnen, so dass ein Durchzug entsteht. Während der Heizperiode darf keine Dauerlüftung durch schräg gestellte Fenster erfolgen.

7. Haustiere

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Besucherinnen und Besucher mit Hund haben ihre Tiere auf dem ganzen Siedlungsareal an der Leine zu führen und allfällige Exkremente sofort zu beseitigen. Bitte machen Sie Ihre Besucherinnen und Besucher auf diese Regeln aufmerksam.

Das Halten aller Haustiere ist bewilligungspflichtig.

8. Gartenanlagen und Spielplätze

Den Gartenanlagen, Spielplätzen und deren Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Bei mutwillig verursachten Schäden haften die Verursachenden resp. deren Eltern.

Der Rasen darf nicht befahren werden, auch die Wege innerhalb der Siedlung sind den Fussgängern vorbehalten. Innerhalb der Siedlungen gilt ein Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge und Elektrofahrzeuge.

Im Aussenbereich ist auch auf die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

9. Entsorgung / Abfall

Der Kehrriech ist zwingend im gebührenpflichtigen Abfallsack in den vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Das Deponieren von Sperrgut ist nicht erlaubt. Abfallsäcke, Papier und Karton dürfen nicht im Treppenhaus oder in den allgemeinen Räumen abgestellt werden.

Dort wo Grüncontainer vorhanden sind, bitte nur Gartenabfälle, Speisereste und kompostierbare Küchenabfälle entsorgen. Kein Plastik! Bitte beachten Sie die jeweiligen Vorgaben vor Ort und von den Betreibern.

10. Besucherparkplätze

Die Besucherparkplätze dienen ausschliesslich Besucher/innen und dürfen nicht mit Fahrzeugen von Mieter/innen belegt werden. Für die Benutzung muss eine Parkkarte hinter die Windschutzscheibe hinterlegt werden. Die Besucher dürfen nur für kurze Zeit parkieren.

11. Velo / Kinderwagen, etc.

Nicht benutzte oder verkehrsuntaugliche Fahrzeuge wie z.B. Velos, Veloanhänger und Kinderwagen sind im eigenen Mietobjekt zu lagern. Auf Verlangen der Verwaltung müssen die Fahrzeuge mit Namen gekennzeichnet werden.

12. Reparaturen und Unterhalt

Bitte melden Sie Mängel, welche Sie nicht selbst beheben können, in jedem Fall zuerst unserem Hauswart mit einem Reparaturschein oder Mail.

13. Missachtung der Hausordnung

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt die Stiftung Kündigung des Mietvertrages.

Für Schäden, welche durch Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter. Ausserdem wird auf die allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrages verwiesen.

Die Mieter haben das Reglement verstanden und verpflichten sich die Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum:

Unterschriften: